

Diese Kennziffern sind in den Anwendungskonzeptionen für die Mikroelektronik jeweils für den Verantwortungsbereich insgesamt sowie für wichtige Aufgaben oder Maßnahmen nachzuweisen. Sie sind zugleich der Abrechnung der Anwendungskonzeptionen zugrunde zu legen.

- 8.4. Die überarbeiteten Anwendungskonzeptionen für die Mikroelektronik der Kombinate sind als Bestandteil des Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan 1982 an

- die Ministerien
- die Staatliche Plankommission
- das Ministerium für Wissenschaft und Technik

einzureichen.

9. Zur Planung der Produktion

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziffern 4 und 5 (S. 7 und 11) der Planungsordnung:

- 9.1. In Ziff. 4.1. Abs. 2 wird Buchst. c wie folgt neu gefaßt:

- c) die Produktion für die Bevölkerung wertmäßig insgesamt, für ausgewählte Erzeugnispositionen in Menge und Wert sowie in der Jahresplanung für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen in Menge

In Ziff. 4.1. wird Abs. 5 wie folgt neu gefaßt:

(5) Durch die Kombinate und Betriebe der produktionsmittelherstellenden Industrie hat die Planung wichtiger Zulieferungen zur Sicherung und Erhöhung der Produktion von Fertigerzeugnissen (Konsumgüter) für die Versorgung der Bevölkerung entsprechend der zentral festgelegten staatlichen Plankennziffer „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP“ zu erfolgen. Grundlage für die wertmäßige Beauftragung der Produktion wichtiger Zulieferungen und ihrer Abrechnung ist die durch die Staatliche Plankommission festgelegte Nomenklatur ausgewählter Erzeugnisse. Vorschläge zur Präzisierung dieser Nomenklatur können jährlich von den Kombinatenden der Staatlichen Plankommission unterbreitet werden. Die Erfüllung der staatlichen Plankennziffer „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP“ ist der Bewertung der Leistungen dieser Betriebe und Kombinate als ein entscheidender Anteil an der Sicherung der Produktion von Konsumgütern und der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zugrunde zu legen.

- 9.2. In Ziff. 4.3. wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:

Für ausgewählte Konsumgüter, deren Planung nach Preisgruppen erfolgt und für die unter zentraler Kontrolle stehenden Erzeugnisse der 1 000 kleinen Dinge wird die Ausarbeitung und Bestätigung von Jahressortimentskonzeptionen verbindlich festgelegt. Die inhaltlichen Angaben der Sortimentskonzeptionen haben den für die Planung dieser Erzeugnisse erlassenen Bestimmungen zu entsprechen.

Im Abs. 3 wird der 1. Anstrich wie folgt neu gefaßt:

— für die Sortimente des zentral geplanten Warenfonds und für die ausgewählten Konsumgüter nach Preisgruppen durch die bilanzverantwortlichen Minister und den Minister für Handel und Versorgung; dabei haben die bilanzverantwortlichen Minister die Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern zu sichern

- 9.3. In Ziff. 4.2. wird Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

(2) Zur Erhöhung der Qualität bei der Erfassung der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen sind

durch ausgewählte Ministerien weitere in ihrem Bereich zur Verfügung stehende Material- bzw. Energieaufwandskennziffern, die über die Nomenklatur der zentralen Normative hinausgehen, der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben. Die Übergabe der Informationen hat auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bis zum 31. März 1982 zu erfolgen. Das betrifft Angaben über die Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion der Erzeugnisse sowie den dafür geplanten Verbrauch an Material bzw. Energieträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur. Die Nomenklatur der einzureichenden Aufwandskennziffern wird den betreffenden Ministerien gesondert durch die Staatliche Plankommission bis zum 30. September 1981 übergeben.

- 9.4. Die Festlegung gemäß Ziff. 9.3. gilt zugleich als Ergänzung zum Teil B Abschnitt 3 sowie Teil C Abschnitt 4.

- 9.5. In Ziff. 5.1. Abs. 13 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefaßt:

Die Wärmebilanz ist durch das zuständige Energiekombinat auszuarbeiten und ist Grundlage für Bilanzentscheidungen zur Wärmeenergieversorgung.

Die Energiekombinate haben

- a) die Bezirksübersicht zur Wärmeenergiebilanz
- b) die Wärmeenergiebilanzen für zentral festgelegte territoriale Schwerpunkte

dem Ministerium für Kohle und Energie zur Bestätigung vorzulegen. Das Ministerium für Kohle und Energie hat der Staatlichen Plankommission die Wärmeenergiebilanz der DDR sowie die Wärmeenergiebilanzen für die zentral festgelegten territorialen Schwerpunkte mit dem Planentwurf für den Fünfjahrplan und den Jahresplan zu übergeben.

- 9.6. Ziff. 5.7. wird wie folgt neu gefaßt:

Die juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe der Industrieministerien (ohne Ministerium für Kohle und Energie, Ministerium für Erzebergbau, Metallurgie und Kali, Ministerium für Chemische Industrie, Ministerium für Glas- und Keramikindustrie) und des Ministeriums für Bauwesen sowie die bezirks- und kreisgeleiteten Reparatur- und Instandsetzungsbetriebe des Bauwesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft sind durch die Ministerien bzw. die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate sowie durch die Räte der Bezirke mit der staatlichen Plankennziffer „Nettoproduktion“ zu beauftragen. Den juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben ist die Kennziffer „Industrielle Warenproduktion“ nicht zu beauftragen.

- 9.7. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5.11. (S. 25) sowie Teil D Abschnitt 5 Ziff. 12.2. (S. 22):

Die Erläuterungen zu Zeile 2150 werden wie folgt neu gefaßt:

Die gesellschaftliche Konsumtion setzt sich zusammen aus dem Materialverbrauch der Fondsträger 3300 und 8902.

Unter Zeile 8902 sind einzuordnen:

Fondsträger 3100, 3200, 5410, 7710, 7770 und 7790 sowie alle weiteren zentralen Fondsträger, die keinem Versorgungsbereich zugeordnet und nicht in Zeile 8901 enthalten sind. Die Zeilen für die Fondsträger 7710, 7770 und 7790 auf Vordruck 1102 sind nicht auszufüllen.

Die Erläuterung zu Zeile 8901 wird wie folgt neu gefaßt:

Darunter sind einzuordnen: 3800, 5151, 5820, 7800.